

Satzung des „Männerchors Markt Kirchseeon e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männerchor Markt Kirchseeon e. V.“, gegründet 1924 als „Männergesangsverein Einigkeit Kirchseeon“. Sitz des Vereins ist Kirchseeon. Er ist Mitglied des Bayer. Sängerbundes e. V..

§ 2 - Vereinszweck

Der Männerchor Markt Kirchseeon e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die Liebe zur Musik zu wecken, den Männergesang zu pflegen und alle im Zusammenhang damit stehenden kulturellen Bestrebungen zu fördern.

Besonders verpflichtet fühlt sich der Verein der Heimat gegenüber und auf allen Gebieten, die im Interesse der Allgemeinheit sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit wird insbesondere ohne Absicht auf Gewinnerzielung und ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person nach schriftlichem Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so ist von ihm darüber schriftlich ein Beschluss anzufertigen, der dem Antragsteller mit Einschreiben und Rückschein durch die Post oder durch persönliche Übergabe zuzustellen ist. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tage der Zustellung, Berufung für die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig, unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus den Sängern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Sänger sind außerdem verpflichtet, die Probenabende des Vereins regelmäßig zu besuchen und an allen Chorauftritten des Vereins teilzunehmen. Jeder Sänger hat durch seine Haltung zur Anerkennung und Wertschätzung des Vereins beizutragen.

Fehlt der Sänger häufig unbegründet bei Proben und Chorauftritten, entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft im Chor. Ausscheidende Sänger können als fördernde Mitglieder weitergeführt werden.

§ 5 - Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleiben, sind aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erklären, ob sie den ausstehenden Beitrag begleichen und weiterhin dem Verein angehören wollen. Unterbleibt die geforderte Erklärung, dann entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entsprechend § 14 der Satzung.

Die Ehrenmitglieder und der Chorleiter zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jeweils am Anfang eines jeden Jahres durch den 1.Vorsitzenden einzuberufen. Das geschieht mindestens 14 Tage vorher durch eine Veröffentlichung in der „Ebersberger Zeitung“ (Regionalteil des Münchner Merkur). Aus außergewöhnlichem Anlass kann auch zu jeder anderen Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise einberufen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1.Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Sänger oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der §§ 17 und 19, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl von zwei Beisitzern
- e) Wahl von zwei Revisoren
- f) Wahl eines Pressewartes
- g) Wahl eines Notenwartes
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages nach § 5 der Satzung
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 17 der Satzung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 19 der Satzung
- l) Entscheidungen über die Berufungen nach § 3 und § 14 der Satzung
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 15 der Satzung
- n) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- o) Beschlussfassung über Zahlungen für Vereinszwecke über 1.500 Euro

Die Wahl nach c) „geschäftsführender Vorstand“ erfolgt geheim durch Stimmzettel.

Die Wahlen nach d) bis g) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) den zwei Beisitzern
- d) dem Notenwart
- e) dem Pressewart

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1.Vorsitzende
- b) der 2.Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassenverwalter
- e) der Protokollführer

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand hat die Pflicht, Ehre und Ruf des Vereins zu wahren, auf die Erfüllung des Vereinszweckes zu achten, die Beachtung der Vereinssatzung zu gewährleisten sowie Eigentum und Vermögen des Vereins vor Schaden zu bewahren.

Der 1.Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein. Er muss dies tun, wenn drei Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen.

Der Kassenverwalter verwaltet selbständig die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Für Geld- und Sachspenden stellt er Bescheinigungen aus, wenn die Zuwendung Euro 100,00 übersteigt. Über alle verbuchten Beträge müssen Belege vorhanden sein.

Zahlungen für Vereinszwecke bis Euro 250,00 können nur im Einvernehmen mit einem der Vorsitzenden geleistet werden. Bei Beträgen über Euro 250,00 bis max. Euro 1.500,00 entscheidet der Vorstand. Bei Beträgen darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem Kassenverwalter obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenverwalter einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Aufschluss gibt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über den Bestand des Vereinsvermögens.

Der Geschäftsführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Bei jeder Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, damit die Ereignisse, die für den Verein oder dessen Mitglieder von Bedeutung oder Einfluss sind, für die Nachwelt erhalten bleiben

Der Protokollführer dokumentiert alle wichtigen Vorgänge in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in einem Protokoll.

Die zwei Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der Notenwart hat die Aufgabe, das gesamte Notenmaterial zu verwalten und für seine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu sorgen. Hierfür ist er dem Chorleiter verantwortlich.

Der Pressewart hält Kontakt zu der örtlichen Presse und ist für die Erstellung von Presseberichten verantwortlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters nach § 11, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand ist den Mitgliedern des Vereins gegenüber verantwortlich, dass das Vereinsleben sich im Rahmen der Satzung abwickelt.

§ 9 – Verwendung der Finanzmittel

Beiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins entsprechend § 2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Sänger können bei kulturellen öffentlichen Auftritten sowie bei Chorseminaren Zuschüsse erhalten, sofern diese Auftritte/Chorseminare den in § 2 beschriebenen Zwecken entsprechen. Es dürfen nur Zuschüsse in gemeinnützigkeitsrechtlichem und angemessenem Umfang gewährt werden. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigt werden.

§ 10 – Kassenprüfung

Die beiden Revisoren des Vereins haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse, die Belege und den Kassenstand zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist – vor der Entlastung des Vorstands – in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 - Chorleiter

Vom Vorstand des Vereins wird ein Chorleiter bestellt, der seinerseits wieder im Einvernehmen mit dem Vorstand seinen Stellvertreter bestimmt. Der Chorleiter leitet die Probenabende und alle musikalischen Auftritte des Vereins. Er ist verantwortlich für den Gesangsbetrieb des Vereins.

Über einzuübende Stücke und neu zu beschaffende Lieder und Werke soll der Chorleiter sich mit dem Musikausschuss nach § 12 der Satzung abstimmen. Der Chorleiter erhält eine Vergütung, deren Höhe der Vorstand festlegt.

§ 12 - Musikausschuss

Der Vorstand bestellt aus den Reihen der Sänger einen Musikausschuss. Dieser hat zusammen mit dem Chorleiter die Aufgabe, das Repertoire abzustimmen und über die gesangliche Fähigkeit von möglichen neuen Sängern zu befinden.

§ 13 - Beschlussfassung

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist für Vereinsbeschlüsse die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist berechtigt in den Versammlungen Anträge zu stellen. Diese müssen vom Antragsteller begründet werden. Anregungen, die nur den Gesang betreffen, können an jedem Probenabend gemacht werden. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Sänger.

§ 14 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Eine Rückzahlung des Beitrages an das ausscheidende Mitglied erfolgt nicht.

Ausgeschlossen können Vereinsmitglieder werden, die gegen die Vereinssatzung verstoßen oder dem Verein in seinem Ansehen Schaden zufügen. Die Entscheidung trifft der Vorstand schriftlich. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (mind. 14 Tage) Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tage des Zuganges des Vorstandsbeschlusses, die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 - Ehrung von Mitgliedern

Bei sehr herausragenden Verdiensten für den Verein, die ausführlich zu begründen sind, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung darüber fällt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung hierüber hat geheim und schriftlich zu erfolgen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

Sänger erhalten für langjährige Mitgliedschaft die vorgesehenen und veranlassten Ehrungen des Bayerischen Sängerbundes. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Gesangsverein wird angerechnet.

Sofern der Bayerische Sängerbund keine Ehrung für 40jährige Mitgliedschaft vorsieht, erhalten die Sänger vom Verein eine Ehrenurkunde und das Vereinszeichen mit Goldrand.

§ 16 - Vereinszeichen

Die Sänger des Vereins erhalten ein einheitliches, durch den Kassenverwalter vertriebenes Vereinszeichen, das insbesondere bei Vereinsveranstaltungen getragen werden soll.

§ 17 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, zunächst nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach § 17 dieser Satzung findet, ist eine weitere ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der notwendigen Mehrheit nach § 17 der Satzung die Auflösung beschließen kann.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt im Falle der Auflösung noch über ein volles Jahr Treuhänder des Vereinsvermögens. Falls sich innerhalb des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Verein oder eine Nachfolgeorganisation neu gründet, ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.

Bei der endgültigen Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Kirchseeon übertragen, mit der Bestimmung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

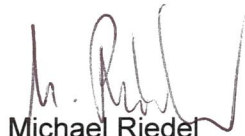
§ 20 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2019 beschlossen worden und die Änderung im Vereinsregister wird beantragt.

Kirchseeon, den 25. Januar 2019



Gabor Fischer
(1. Vorsitzender)



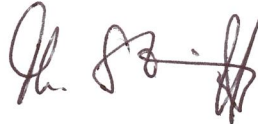
Michael Riedel
(2. Vorsitzender)



Heinz Geistlinger
(Geschäftsführer)



Rolf Geber
(Kassenverwalter)



Thorsten Steinkopff
(Protokollführer)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name und Sitz des Vereins.....	1
§ 2 - Vereinszweck.....	1
§ 3 - Mitgliedschaft.....	1
§ 4 - Pflichten der Mitglieder	1
§ 5 - Beiträge	2
§ 6 - Organe des Vereins	2
§ 7 - Die Mitgliederversammlung.....	2
§ 8 - Vorstand	3
§ 9 – Verwendung der Finanzmittel.....	4
§ 10 – Kassenprüfung	4
§ 11 - Chorleiter	4
§ 12 - Musikausschuss	4
§ 13 - Beschlussfassung.....	4
§ 14 - Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 15 - Ehrung von Mitgliedern	5
§ 16 - Vereinszeichen	5
§ 17 - Satzungsänderungen.....	5
§ 18 – Geschäftsjahr.....	5
§ 19 – Auflösung	6
§ 20 – Inkrafttreten.....	6